



MARKT HAHNBACH

Az: 21-610

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Süß-Ost II (1. Erweiterung Bergblick);
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die einmonatige öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Süß-Ost II beschlossen. Der Bauleitplan dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von Bauplätzen in Süß und die Ausweisung einer modellhaften Maßnahme zum klimafreundlichen Bauen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FINr. 1396 (TIFL) und 1397 (TIFL), Gemarkung Süß. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Aufgrund des Zuschnitts ergibt sich eine geringfügige Überschneidung nach Ost auf Flächen für die Landwirtschaft fest. Er wird im Zuge einer Berichtigung nachträglich angepasst (§ 13 b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans und des Umweltberichts sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

12.09.2019 – 15.10.2019

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer-Nr. 10, öffentlich aus. Ebenso sind die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Hahnbach unter www.hahnbach.de - **Wirtschaft und Bauen - Bauleitplanung - Bebauungspläne in Aufstellung** einsehbar. Hierzu können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Diese werden vom Marktgemeinderat geprüft und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Es wurde somit von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Hingewiesen wird darauf,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist;
- dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hahnbach, den 02.09.2019



Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 04.09.2019
abgenommen am: 16.10.2019